

JUSTIZRAT RICHARD BOCK
N O T A R
Casinostraße 38, 56068 Koblenz

Tel. 0261/133960

mail: notariat@notar-bock.de

Fax 0261/1339610

Urk. R. Nr. 1442 /2018

Beherrschungsvertrag

zwischen

der United Internet AG
56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57
Amtsgericht Montabaur, HRB 5762

("herrschendes Unternehmen")

und

der United Internet Management Holding SE
56410 Montabaur, Elgendorfer Str. 57
derzeit noch eingetragen im
Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 81005

("abhängige Gesellschaft")

Präambel

Das herrschende Unternehmen ist alleinige Aktionärin der abhängigen Gesellschaft.

Der folgende Beherrschungsvertrag (der „**Vertrag**“) dient der Gewährleistung einer einheitlichen unternehmerischen Leitung der abhängigen Gesellschaft und zur Absicherung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der abhängigen Gesellschaft und dem herrschenden Unternehmen.

1. Leitung

- (1) Die abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist durch seinen Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten be-

rechtigt, dem Leitungsorgan des abhängigen Unternehmens sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Weisungen bedürfen der Textform.

- (2) Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.

2. Auskunftsrecht

- (1) Das herrschende Unternehmen ist berechtigt, Bücher und Schriften der abhängigen Gesellschaft jederzeit einzusehen. Das Leitungsorgan der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, dem herrschenden Unternehmen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorischen, geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft zu geben.
- (2) Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die abhängige Gesellschaft dem herrschenden Unternehmen laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

3. Verlustübernahme

- (1) Das herrschende Unternehmen ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Der Ausgleichsanspruch der abhängigen Gesellschaft ist jeweils ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft bis zu seiner Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.
- (3) Die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens zum Verlustausgleich ist spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach

der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft zu erfüllen.

4. Wirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen der abhängigen Gesellschaft und des herrschenden Unternehmens.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der abhängigen Gesellschaft wirksam.

5. Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor
 - a) bei der Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
 - b) bei Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
 - c) bei Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft;
 - d) bei Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
 - e) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

- f) bei Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- g) bei der Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können;
- h) bei der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters gemäß § 307 AktG an der abhängigen Gesellschaft; oder
- i) bei einer Börseneinführung der abhängigen Gesellschaft

Darüber hinaus hat das herrschende Unternehmen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.

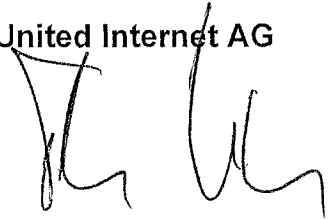
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- (5) Wenn dieser Vertrag endet, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

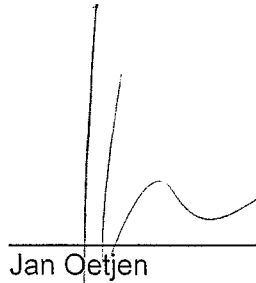
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

Montabaur, 21. März 2018

United Internet AG

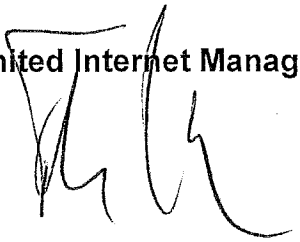


Frank Krause



Jan Oetjen

United Internet Management Holding SE



Frank Krause